

Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts

Vom 7. April 1998

Zum 27.07.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel Gültig ab

Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 7. April 1998 26.05.1998

Eingangsformel 26.05.1998

§ 1 28.04.2006

§ 2 22.12.2012

§ 3 22.12.2012

Anlage 22.12.2012

I. - Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis 22.12.2012

II. - Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis 22.12.2012

III. - Verzeichnis 22.12.2012

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 3 und Anlage geändert durch Verordnung vom 27. November 2012 (GVBl. S. 474)

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), verordnet die Landesregierung:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 1

(1) Sachlich zuständige Behörden für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts sind die dort benannten Behörden.

(2) Sachlich zuständige Behörden sind, soweit für eine Verwaltungsaufgabe eine zuständige Behörde nach Absatz 1 nicht bestimmt ist, im Genehmigungsverfahren das Landesverwaltungsamt und im Rahmen der Aufsicht der Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesbergamt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 2

(1) Sachlich zuständige Behörden für das nach Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1226 -) in Verbindung mit Anlage II Kapitel XII Abschnitt III Nr. 2 und 3 zum Einigungsvertrag fortgeltende Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sind, soweit dort das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz als zuständige Behörde benannt ist, das Landesbergamt für die Erteilung von Genehmigungen und die Überwachung sowie die Landesanstalt für Umwelt und Geologie für die Messung der Kontamination der Umwelt.

(2) Zuständige Behörde im Bereich des beruflichen Strahlenschutzes bei der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus im Sinne des § 118 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 S. 1459) in der jeweils geltenden Fassung

1.nach § 36 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 37 Abs. 1 Satz 2, § 38 Abs. 4 Satz 2, § 40 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5, § 41 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2, § 42 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3, § 45 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3, § 56 Satz 2, § 57 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 59 Abs. 3 Satz 2, § 60 Abs. 3 und 4, § 61 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4, den §§ 62 und 63 Abs. 2 und 4, § 112 Abs. 2, 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 7, den §§ 113 bis 115 Abs. 1 sowie

2.für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 116 Abs. 1 Nr. 12 und 44, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 bis 5

ist das Landesbergamt.

(3) Zuständige Behörde für die Emissions- und Immissionsüberwachung bei der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus im Sinne des § 118 Abs. 3 StrlSchV in Verbindung mit § 48 Abs. 1 und 2 StrlSchV ist das Landesbergamt.

(4) Für die Bestimmung von Messstellen für die Körperdosis im Bereich der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus nach § 118 Abs. 2 StrlSchV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV ist das für den Uranerzbergbau zuständige Ministerium zuständig.

(5) Zuständig für den Vollzug der nach § 118 Abs. 2 StrlSchV für die Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus anwendbaren Regelungen des § 30 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, des § 40 Abs. 2 Satz 1 bis 3, des § 41 Abs. 7 Satz 4, des § 64 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, des § 67 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d StrlSchV sind jeweils die in der Anlage für diese Bestimmungen benannten zuständigen Behörden.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1.die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 17. Januar 1992 (GVBl. S. 49) und

2.die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Röntgenverordnung vom 17. Dezember 1991 (GVBl. S. 674)

außer Kraft.

Erfurt, den 7. April 1998

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Bernhard Vogel

Dr. Volker Sklenar

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Anlage

zu § 1 Abs. 1

I.

Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Atomgesetz
2. Strahlenschutzverordnung
3. Röntgenverordnung
4. Strahlenschutzvorsorgegesetz

II.

Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

Verwendete Abkürzungen für die zuständige Behörde

Gemeinde

Gemeinde als Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe

KatB

Landkreis als Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe beziehungsweise Landkreis und kreisfreie Stadt als Aufgabenträger für den Katastrophenschutz

TLAtV

Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz

LÄK

Landesärztekammer

LTÄK

Landestierärztekammer

LZÄK

Landeszahnärztekammer

OrdB und Pol

allgemeine Ordnungsbehörden sowie die Polizei

TLBA

Thüringer Landesbergamt

TLUG

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

TLVwA

Thüringer Landesverwaltungsamt

TMLFUN

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

TMSFG

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Grundsätzlich gelten die Abkürzungen auch für die Mehrzahl.

III. Verzeichnis

Lfd.Nr.
anzuwendende Verwaltungsaufgabe
zuständige Behörde

Rechtsnorm

1

Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

1.1

§ 4 Abs. 5 Satz 3

Kontrolle von bei der Beförderung mitzuführenden Bescheiden und Bescheinigungen nach Satz 1 und 2
Polizei

1.2

§ 4a Abs. 3 Satz 2

Bescheinigung über die Deckungsvorsorge für den erhöhten Haftungshöchstbetrag
TMLFUN

1.3

§ 4b Abs. 1 Satz 1

Entgegennahme des Nachweises der erforderlichen Vorsorge
TMLFUN

1.4

§ 4b Abs. 1 Satz 2

Festsetzung der erforderlichen Deckungsvorsorge
TMLFUN

1.5

§ 7 Abs. 1

Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zum sonstigen Innehaben von Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe sowie Genehmigung zur wesentlichen Änderung von Anlagen oder deren Betriebes
TMLFUN

1.6

§ 7 Abs. 3

Genehmigung zur Stilllegung der unter lfd. Nr. 1.5 genannten Anlagen, zum sicheren Einschluß der endgültig stillgelegten Anlagen und zum Abbau der Anlagen oder von Anlagenteilen
TMLFUN

1.7

§ 7a Abs. 1 Satz 1

Erlaß eines Vorbescheides
TMLFUN

1.8

§ 9 Abs. 1

Genehmigung zur Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen der in § 7 bezeichneten Art nach Satz 1 sowie Genehmigung von wesentlichen Abweichungen von den in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung oder der wesentlichen Veränderung der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Betriebsstätte oder deren Lage nach Satz 2

TMLFUN

1.9

§ 9a

Entgegennahme von Nachweisen und Mitteilungen nach den Absätzen 1a bis 1d.

TMLFUN

1.10

§ 9 b Abs. 1

Planfeststellung für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der in § 9 a Abs. 3 genannten Anlagen des Bundes oder deren Betriebes

TMLFUN

1.11

§ 13 Abs. 1 und 4

Festsetzung der Deckungsvorsorge sowie von gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen durch das Land und Bestimmung einer angemessenen Frist für den Nachweis der Deckungsvorsorge

a)

in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9

TMLFUN

b)

in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11 StrlSchV für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen

TLBA

c)

in sonstigen Genehmigungsverfahren nach den §§ 7, 11 und 16 StrlSchV

TLVwA

1.12

§ 17 Abs. 1

Erteilung nachträglicher Auflagen

die nach lfd. Nr. 1.16 jeweils zuständige Behörde

1.13

§ 17 Abs. 2

Rücknahme von Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen

a)

Genehmigungen nach den § 7 und 9

TMLFUN

b)

Genehmigungen nach den §§ 7 und 11 StrlSchV und nach den §§ 3 und 5 der Röntgenverordnung (RöV) für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen

TLBA

c)

sonstige Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach den §§ 7, 11, 15 und 16 StrlSchV und nach den §§ 3 und 5 RöV

TLVwA

1.14

§ 17 Abs. 3 bis 5

Widerruf von Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen
die nach lfd. Nr. 1.13 jeweils zuständige Behörde

1.15

§ 17 Abs. 4

Festsetzen einer angemessenen Frist
die nach lfd. Nr. 1.13 jeweils zuständige Behörde

1.16

§ 19

Aufsicht über

1.16.1

-

Anlagen im Sinne des § 7 ,
TMLFUN

-

die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 ,

-

den Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung, sofern sich eine nach den §§ 7 oder 9 erteilte Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen erstreckt,

-

die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung im Zusammenhang mit einer Anlage nach § 7 oder mit einer Verwendung im Sinne des § 9,

-

die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung im Sinne des § 6 und

-

die Beförderung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 4

1.16.2

den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne des § 7 Abs. 1 StrlSchV, den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Sinne der §§ 11 und 12 StrlSchV und den Umgang und Verkehr mit Vorrichtungen im Sinne des § 25 StrlSchV

a)
im Rahmen der Aufsicht nach Nr. 1.16.1
TMLFUN

b)
für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen
TLBA

c)
im Übrigen
TLAtV

1.16.3

(aufgehoben)

1.16.4

die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe oder kernbrennstoffhaltiger Abfälle im Sinne des § 16 StrlSchV

a)
mit Grubenanschlussbahnen
TLBA

b)
sofern es sich um das Verlangen der Vorlage einer Ausfertigung oder Abschrift des Genehmigungsbescheides für die Beförderung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV handelt
Polizei

c)
im Übrigen
TLAtV

1.16.5

die Anwendung von Röntgenstrahlen im Sinne der Röntgenverordnung

a)
für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen
TLBA

b)
im Übrigen
TLAtV

1.16.6

(aufgehoben)

1.16.7

Anordnungen zur Gefahrenabwehr im Sinne des Absatzes 3 und bei sonstigem ungenehmigten Umgang

a)
im Rahmen der Aufsicht nach Nr. 1.16.1 und bei Anwesenheit von Kernbrennstoffen
TMLFUN

b)
im Rahmen der Aufsicht nach lfd. Nr. 1.16.2 und 1.16.5
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

c)
im übrigen
TLAtV

1.17
§ 19a

Entgegennahme der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 sowie der Erklärung zur
Einstellung des Leistungsbetriebs nach Absatz 2
TMLFUN

1.18
(aufgehoben)

1.19
§ 46
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
die nach lfd. Nr. 1.16.1 bis 1.16.7 jeweils zuständige Behörde

2

Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 S. 1459) in der jeweils geltenden Fassung

2.1

§ 7 Abs. 1

Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes

a)

für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen
TLBA

b)

im Übrigen
TLVwA

2.2

§ 11

Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sowie Genehmigung eines Probetriebs nach § 11 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 5 Satz 1
die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Behörde

2.3

§ 12 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige zum genehmigungsfreien Betrieb der in Absatz 1 genannten Anlagen zur Erzeugung von ionisierenden Strahlen

a)

für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen
TLBA

b)

im Übrigen
TLAtV

2.3a

§ 12 Abs. 2

Entgegennahme des Nachweises der in Absatz 2 genannten Anforderungen auf Verlangen
die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde

2.4

§ 12 Abs. 3

Untersagung des Betriebs einer in Absatz 1 genannten Anlage
die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde

2.5

§ 15 Abs. 1

Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

TLVwA

2.6

§ 16 Abs. 1

Genehmigung zur Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes und von Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes

TLVwA

2.7

§ 17 Abs. 3

Erstellung der Bescheinigung, dass sich die erforderliche Vorsorge der die Kernmaterialien übergebenden Person auch auf die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen erstreckt

TMLFUN

2.8

§ 27 Abs. 7 Satz 2

Bestimmung der Stelle, an die die bauartzugelassene Vorrichtung abzugeben ist
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.9

§ 29

Erteilung der Freigabe

a)

in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes sowie im Rahmen der Aufsicht nach laufender Nummer 1.16.1

TMLFUN

b)

in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11 für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie im Rahmen der Aufsicht über solche Anlagen und Betriebe

TLBA

c)

in sonstigen Genehmigungsverfahren

TLVwA

d)

im Rahmen der Aufsicht im Übrigen

TLAtV

2.10

§ 30 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1

Anerkennung von Kursen
TLVwA

2.11

§ 30 Abs. 1 Satz 3

Prüfung des Erwerbs und Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der im Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde für

a)
humanmedizinisch tätige Personen
LÄK

b)
zahnmedizinisch tätige Personen
LZÄK

c)
veterinärmedizinisch tätige Personen
LTÄK

d)
Strahlenschutzbeauftragte in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen
TLBA

e)
im Übrigen
TLVwA

2.12

§ 30 Abs. 2 Satz 1 und 2

Anerkennung anderer Fortbildungsmaßnahmen als geeignet zur Aktualisierung der Fachkunde sowie Entgegennahme des Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise
TLVwA

2.13

§ 30 Abs. 2 Satz 3

Verlangen des Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde nach Satz 1
die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde

2.14

§ 30 Abs. 2 Satz 4

Entziehung der Fachkunde oder Erteilung von Auflagen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

2.15

§ 30 Abs. 2 Satz 5
Veranlassung der Überprüfung der Fachkunde
die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde

2.16

§ 31 Abs. 1 Satz 3
Entgegennahme der Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen einer Gesellschaft wahrnimmt
die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Behörde

2.17

§ 31 Abs. 4 Satz 1
Entgegennahme der Mitteilung der Bestellung, der Aufgaben und Befugnisse sowie deren Änderung, und des Ausscheidens des Strahlenschutzbeauftragten
die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Behörde

2.18

§ 32 Abs. 1 Satz 2
Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als solcher im Sinne der Strahlenschutzverordnung anzusehen ist
die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Behörde

2.19

§ 32 Abs. 2 Satz 2
Entgegennahme der Mitteilung des Strahlenschutzverantwortlichen über die Ablehnung eines Vorschlages des Strahlenschutzbeauftragten
die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Behörde

2.20

§ 36 Abs. 2 Satz 3
Zulassung von Ausnahmen von der Abgrenzung und Kennzeichnung von Kontroll- und Sperrbereichen
die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.21

§ 36 Abs. 3
Bestimmung weiterer Bereiche als Strahlenschutzbereiche
die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.22

§ 37 Abs. 1 Satz 2
Gestattung der Erweiterung der Zugangsberechtigung zu den Strahlenschutzbereichen durch sachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten
die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.23

§ 38 Abs. 4 Satz 2
Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über Unterweisungen von Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.24

§ 40 Abs. 1 Satz 3
Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht, für Personen die sich im Kontrollbereich aufhalten, die Körperdosis zu ermitteln
die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.25

§ 40 Abs. 2 Satz 1

Registrierung des Strahlenpasses

TLaTV

2.26

§ 40 Abs. 2 Satz 3

Anerkennung von ausländischen Aufzeichnungen über Strahlenexpositionen

TLaTV

2.27

§ 40 Abs. 5

Anordnung von Messungen für nicht beruflich strahlenexponierte Personen
die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.28

§ 41 Abs. 1 Satz 2

Bestimmung der zusätzlichen oder abweichenden Ermittlungsart der Körperdosis

a)

in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes sowie im Rahmen der Aufsicht nach
laufender Nummer 1.16.1

TMLFUN

b)

in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11 für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht
unterliegen, sowie im Rahmen der Aufsicht über solche Anlagen und Betriebe

TLBA

c)

in sonstigen Genehmigungsverfahren

TLVwA

d)

im Rahmen der Aufsicht im Übrigen

TLaTV

2.29

§ 41 Abs. 1 Satz 3

Festlegung der Ersatzdosis bei unterbliebener oder fehlerhafter Messung
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.30

§ 41 Abs. 1 Satz 4

Bestimmung von Messstellen für die Körperdosis

TMSFG

2.30a

§ 41 Abs. 3 Satz 1

Gestattung der Verwendung eines Dosimeters nach Zustimmung einer nach Absatz 1 Satz 4 bestimmten Messstelle

die nach lfd. Nr. 2.28 jeweils zuständige Behörde

2.31

§ 41 Abs. 3 Satz 5

Entscheidung über die Art und Weise der Personendosismessung

die nach lfd. Nr. 2.28 jeweils zuständige Behörde

2.32

§ 41 Abs. 4 Satz 2

Gestattung, die Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten der Messstelle einzureichen

die nach lfd. Nr. 2.28 jeweils zuständige Behörde

2.33

§ 41 Abs. 7 Satz 4

Anforderung und Entgegennahme der Mitteilung der Messstelle

die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.33a

§ 41 Abs. 9

Mitteilung der Ergebnisse der Prüfungen auf Verlangen

die nach lfd. Nr. 2.28 jeweils zuständige Behörde

2.34

§ 42 Abs. 1 Satz 4

Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen oder der Hinterlegung bei einer von der Behörde bestimmten Stelle

die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.35

§ 42 Abs. 1 Satz 6

Zuständige Stelle für die Hinterlegung von Aufzeichnungen bei der Beendigung der Tätigkeit

die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.36

§ 42 Abs. 2 Satz 1

Entgegennahme der Mitteilung der Überschreitung der Grenzwerte der Körperdosis und der Strahlenexposition

die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.37

§ 44 Abs. 1 Satz 4

Verlangen einer Kontaminationsprüfung für Personen bei Verlassen des Überwachungsbereichs

die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.38

§ 44 Abs. 3 Satz 4

Verlangen einer Kontaminationsprüfung für bewegliche Gegenstände bei Entfernen aus dem Überwachungsbereich

die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.39

§ 45 Abs. 2

Gestattung von Ausnahmen für Auszubildende und Studierende im Alter von 16 bis 18 Jahren
die nach lfd. Nr. 2.28 jeweils zuständige Behörde

2.40

§ 47 Abs. 3

Festlegung der zulässigen Ableitungen

a)

in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes

TMLFUN

b)

in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11 für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen

TLBA

c)

in sonstigen Genehmigungsverfahren

TLVwA

2.41

§ 47 Abs. 4

Absehen von der Festlegung von Aktivitätsmengen im Einzelfall
die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Behörde

2.42

§ 47 Abs. 5

Hinwirken auf die Einhaltung der Dosisgrenzwerte
die nach lfd. Nr. 2.40 jeweils zuständige Behörde

2.43

§ 48 Abs. 1

Entgegennahme der Mitteilung über die Ableitung radioaktiver Stoffe sowie Befreiung von der
Mitteilungspflicht

die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.44

§ 48 Abs. 2 Satz 1

Anordnung der Messung und der Aufzeichnung der Messergebnisse sowie Verlangen der Vorlage der
Messergebnisse

die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.45

§ 48 Abs. 2 Satz 2

Bestimmung der Messstelle

die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.46

§ 48 Abs. 3

Anordnung und Entgegennahme der Mitteilung ergänzend zu ermittelnder Daten über die Ausbreitungsverhältnisse
TMLFUN

2.47

§ 51 Abs. 1 Satz 2

Entgegennahme der Mitteilung des Eintritts einer radiologischen Notstandssituation, eines Unfalls oder eines Störfalls

Die nach lfd. Nr. 1.16.1 bis 1.16.4 jeweils zuständige Behörde und, falls dies erforderlich ist, OrdB und Pol sowie KatB

2.48

§ 51 Abs. 2

Unterrichtung der Bevölkerung über eine radiologische Notstandssituation

a)

Erstunterrichtung über den Eintritt eines Ereignisses, erste Hinweise und Empfehlungen an die Bevölkerung zu Sofortmaßnahmen für den Gesundheitsschutz sowie technisch-organisatorische Unterstützung bei der Durchführung weiterer Unterrichtungen nach Buchstabe b)

KatB

b)

Unterrichtung über weitere Erkenntnisse zur radiologischen Notstandssituation und weitere zu empfehlende Verhaltensmaßnahmen; fachliche Unterstützung der KatB
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.49

§ 52

Planung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Brandbekämpfung

a)

bei Anlagen und Betrieben, die dem Bergrecht unterliegen

TLBA

b)

bei allen anderen Anlagen und Betrieben

KatB

aa)

hinsichtlich der Festlegung der Gefahrengruppe

bb)

hinsichtlich der Alarm- und Einsatzplanung für Bereiche der Gefahrengruppe I
Gemeinde

cc)

hinsichtlich der Alarm- und Einsatzplanung für Bereiche der Gefahrengruppe II und III
KatB

2.50

§ 53 Abs. 1 Satz 2 und 3

Entgegennahme des Nachweises über die Einsatzfähigkeit des erforderlichen Personals und der erforderlichen Hilfsmittel oder über einen Anspruch auf Einsatz einer geeigneten Einrichtung für die Gefahreneindämmung und -beseitigung
die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.51

§ 53 Abs. 2 Satz 3

Entgegennahme der notwendigen Informationen und der erforderlichen Beratung für die Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften sowie für die Unterrichtung im Einsatz hinsichtlich der auftretenden Gesundheitsrisiken und der erforderlichen Schutzmaßnahmen
OrdB und Pol sowie die nach lfd. Nr. 2.49 jeweils zuständige Behörde

2.52

§ 53 Abs. 3

Unterrichtung des Einsatzpersonals über Risiken und Vorsichtsmaßnahmen
die nach lfd. Nr. 1.16.1 bis 1.16.4 jeweils zuständige Behörde

2.53

§ 55 Abs. 1 Satz 3

Zulassung einer effektiven Dosis von 50 Millisievert im Einzelfall für ein einzelnes Jahr, wobei für fünf aufeinander folgende Jahre 100 Millisievert nicht überschritten werden dürfen
die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.54

§ 55 Abs. 3 Satz 3

Zulassung eines erhöhten Dosisgrenzwerts für Auszubildende und Studierende zwischen 16 und 18 Jahren
die nach lfd. Nr. 2.28 jeweils zuständige Behörde

2.55

§ 56 Satz 2

Zulassung einer höheren Berufslebensdosis
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.56

§ 57 Satz 2

Zulassung von Ausnahmen bei Dosisüberschreitungen
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.57

§ 58 Abs. 1 Satz 1

Zulassung besonderer Strahlenexpositionen

die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.58

§ 59 Abs. 3 Satz 2

Entgegennahme der Mitteilung über Strahlenexpositionen bei Rettungsmaßnahmen
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.59

§ 60 Abs. 3

Abkürzung der Frist für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.60

§ 60 Abs. 4

Anordnung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen für beruflich strahlenexponierte Personen der
Kategorie B
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.61

§ 61 Abs. 3 Satz 1 und 2

Entgegennahme und Verlangen der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.62

§ 62

Entscheidung über die Ersetzung der in der ärztlichen Bescheinigung getroffenen Beurteilung sowie
Einholung eines Gutachtens
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.63

§ 63 Abs. 2

Anordnung des Verbots oder der Beschränkung der Berufsausübung
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.64

§ 64 Abs. 1 Satz 1

Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen nach den §§ 60, 61
und 63
TLAtV

2.65

§ 64 Abs. 4

Verlangen, einer benannten Stelle die Gesundheitsakten vorzulegen und zu übergeben
TLAtV

2.66

§ 66 Abs. 1

Bestimmung von Sachverständigen für Funktions-, Sicherheits- und Strahlenschutzprüfungen und
Festlegung von Anforderungen an Sachverständige
TMLFUN

2.67

§ 66 Abs. 3

Verlängerung der Überprüfungsfrist
die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.68

§ 66 Abs. 4

Bestimmung der Durchführung von Dichtheitsprüfungen und Festlegung des Wiederholungszeitraums nach Satz 1, Bestimmung eines Zeitraums nach Satz 2 sowie Festlegung nach Satz 3, dass die Prüfung durch einen nach Absatz 1 bestimmten Sachverständigen durchzuführen ist
die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.69

§ 66 Abs. 6

Verlangen der Vorlage der Prüfbefunde und Entgegennahme von Prüfbefunden und Mitteilungen
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.70

§ 67 Abs. 2 Satz 2

Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über Zeitpunkt und Ergebnis von Funktionsprüfungen und Wartungen der Strahlungsmessgeräte sowie Bestimmung einer Stelle zur Hinterlegung der Aufzeichnungen
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.71

§ 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3

Entgegennahme der Mitteilungen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.71a

§ 70 Abs. 1 Satz 4

Entgegennahme der Information über die Mitteilung nach Satz 3
TLVwA

2.72

§ 70 Abs. 2

Entgegennahme der Mitteilung über die Masse und den Verbleib freigegebener Stoffe
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.73

§ 70 Abs. 5

Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht im Einzelfall
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.73a

§ 70 Abs. 5a

Prüfung der nach Absatz 1 Satz 3 übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Genehmigung und Kennzeichnung der Daten als geprüft und richtig
TLVwA

2.74

§ 70 Abs. 6

Verlangen der Hinterlegung von Aufzeichnungen und Bestimmung der Stelle nach Satz 2
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.74a

§ 70a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2

Übermittlung von Angaben nach § 71 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 an das Register
TLVwA

2.74b

§ 70a Abs. 2 Satz 3

Entgegennahme von Informationen über Mitteilungen nach Satz 1
TLVwA

2.74c

§ 70a Abs. 2 Satz 4
Anforderung von Aufzeichnungen und Weiterleitung an das Register
TLVwA

2.74d

§ 70a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2
Entgegennahme von Unterrichtungen des Bundesamtes für Strahlenschutz
TLVwA

2.75

§ 71 Abs. 1 Satz 1
Entgegennahme von Mitteilungen über das Abhandenkommen radioaktiver Stoffe
die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.2 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde oder OrdBundPol

2.75a

§ 71 Abs. 1 Satz 3
Entgegennahme einer Information über die Mitteilung nach Satz 2
TLVwA

2.75b

§ 71 Abs. 1 Satz 5
Entgegennahme von Mitteilungen über das Abhandenkommen radioaktiver Stoffe
die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.2 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde oder OrdB und Pol

2.76

§ 71 Abs. 2 Satz 1
Entgegennahme einer Mitteilung über den Fund oder die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über
radioaktive Stoffe
die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.2 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde oder OrdBundPol

2.76a

§ 71 Abs. 2 Satz 3
Mitteilung des Fundes einer hochradioaktiven Strahlenquelle an das Register
TLVwA

2.77

§ 71 Abs. 4
Entscheidung nach Erstattung einer Mitteilung
die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.2 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde

2.78

§ 72 Satz 1
Entgegennahme der Mitteilung über den erwarteten Anfall radioaktiver Abfälle oder des Nachweises über
den Verbleibradioaktiver Abfälle
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.79

§ 73 Abs. 2
Zustimmung zum Buchführungssystem und Abruf der nach Absatz 1 erfassten Angaben
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.80

§ 74 Abs. 1 Satz 1

Anordnung zur Behandlung radioaktiver Abfälle vor Ablieferung und Verlangen eines Nachweises über die Einhaltung der Anordnung
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.81

§ 75 Abs. 2

Entgegennahme der Mitteilung über den Beginn der Beförderung
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.82

§ 75 Abs. 3

Entgegennahme der Mitteilung des Empfängers über Unstimmigkeiten
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.83

§ 76 Abs. 3 Satz 1

Zulassung der Ablieferung anderer radioaktiver Abfälle an eine Anlage des Bundes
TMLFUN

2.84

§ 76 Abs. 5 Satz 1

Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle
TMLFUN

2.85

§ 77

Anordnung oder Genehmigung einer anderweitigen Beseitigung von radioaktiven Abfällen
die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.86

§ 77

Erteilen des Einvernehmens bei Ausnahmen von der Ablieferungspflicht
die nach lfd. Nr. 1.16.1 oder 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.87

§ 82 Abs. 3

Anforderung und Entgegennahme schriftlicher Arbeitsanweisungen
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.88

§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 3

Bestimmung der ärztlichen Stellen und deren Prüfungsweise
TMSFG

2.89

§ 83 Abs. 1 Satz 4

Mitteilungen
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.90

§ 83 Abs. 4 Satz 2

Entgegennahme eines Abdrucks der Anmeldung nach Satz 1
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.91

§ 83 Abs. 7 Satz 3

Verlangen der Vorlage und Entgegennahme der Aufzeichnungen
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.92

§ 85 Abs. 3 Satz 2

Verlangen der Hinterlegung von Aufzeichnungen bei einer von der Behörde bestimmten Stelle
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.93

§ 85 Abs. 6 Satz 3

Verlangen der Vorlage des Bestandsverzeichnisses
die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.94

§ 87 Abs. 2

Entgegennahme der Mitteilungen über den Probanden
TLAtV

2.95

§ 87 Abs. 5

Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen und Erklärungen sowie deren Entgegennahme
TLAtV

2.96

§ 89 Abs. 1

Aufsichtsbehörde für die Entgegennahme der Mitteilungen über die Überschreitung der Dosiswerte oder die
Beendigung der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung
TLAtV

2.97

§ 89 Abs. 2

Entgegennahme des Abschlussberichts als Aufsichtsbehörde
TLAtV

2.98

§ 90

Schutzanordnung bei Überschreitung der genehmigten Dosiswerte
TLAtV

2.99

§ 95 Abs. 2 Satz 1

Entgegennahme der Anzeige der Dosisabschätzung und Bestimmung abweichender Werte
die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde

2.100

§ 95 Abs. 3

Registrierung von Strahlenpässen

a)

für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen
TLBA

b)
im Übrigen
TLAtV

2.101

§ 95 Abs. 5 Satz 2
Zulassung weiterer beruflicher Strahlenexpositionen
die nach lfd. Nr. 2.100 jeweils zuständige Behörde

2.102

§ 95 Abs. 6 Satz 2
Zulassung von Ausnahmen bei Grenzwertüberschreitung
die nach lfd. Nr. 2.100 jeweils zuständige Behörde

2.103

§ 95 Abs. 10 Satz 4
Festlegung der Messmethoden und -verfahren und Bestimmung der Messstellen
TMLFUN

2.103a

§ 95 Abs. 10 Satz 6
Festlegung der Ersatzdosis bei unterbliebener oder fehlerhafter Ermittlung
die nach lfd. Nr. 2.100 jeweils zuständige Behörde

2.104

§ 95 Abs. 11 Satz 5
Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung bei gesundheitlichen Bedenken des Arztes
die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde

2.105

§ 95 Abs. 12 Satz 2
Verlangen von Nachweisen über Arbeitsschutzmaßnahmen
die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde

2.105a

§ 95 Abs. 13 Satz 2
Festlegung von abweichenden Umrechnungsfaktoren
die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde

2.106

§ 96 Abs. 2
Verlangen und Entgegennahme von Mitteilungen zur Körperdosis, Bestimmung einer Stelle, an die die Mitteilungen zu übermitteln sind, oder Entgegennahme von Mitteilungen bei Überschreitung von Grenzwerten
die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde

2.107

§ 96 Abs. 3 Satz 1
Entgegennahme und Weiterleitung von Angaben an das Strahlenschutzregister oder Bestimmung einer zuständigen Stelle
die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde

2.108

§ 96 Abs. 5

Anordnung von Maßnahmen bei Arbeiten mit den in Anlage XI Teil B vergleichbaren Expositionen
die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde

2.109

§ 97 Abs. 3

Verlangen des Nachweises der Einhaltung der Überwachungsgrenzen

TLBA

2.110

§ 98 Abs. 1

Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände aus der Überwachung

TLBA

2.111

§ 98 Abs. 3 Satz 2 und 3

Entgegennahme der Erklärung über den Verbleib des radioaktiven Abfalls und der Annahmeerklärung des VerwerTERS oder Beseitigers sowie des Nachweises über die Zuleitung der Kopie der Annahmeerklärung an die zuständige Kreislaufwirtschafts- und Abfallbehörde

TLBA

2.112

§ 99

Entgegennahme der Anzeige über verbleibende Rückstände und Anordnung von Schutz- oder Beseitigungsmaßnahmen

TLBA

2.113

§ 100 Abs. 1

Entgegennahme der jährlichen Mitteilung über den Anfall von Rückständen

TLBA

2.114

§ 100 Abs. 2 Satz 1

Verlangen der Vorlage des Rückstandskonzepts

TLBA

2.115

§ 100 Abs. 3 Satz 3

Verlangen der Vorlage des Rückstandskonzepts zu einem früheren Zeitpunkt

TLBA

2.116

§ 100 Abs. 4

Verlangen der Vorlage der Rückstandsbilanz

TLBA

2.117

§ 101 Abs. 2 Satz 1

Entgegennahme der Anzeige über den Abschluss der Entfernung von Verunreinigungen

TLBA

2.118

§ 101 Abs. 2 Satz 3

Verlangen des Nachweises über den Verbleib der Verunreinigungen

TLBA

2.119

§ 101 Abs. 3

Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 oder die Gestattung, dieser zu einem späteren Zeitpunkt nachzukommen

TLBA

2.120

§ 102

Treffen von Anordnungen bei sonstigen Materialien

TLBA

2.121

§ 104

Entgegennahme der Mitteilungen zur Betriebsorganisation
die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.122

§ 106 Abs. 1

Genehmigung des Zusatzes von radioaktiven Stoffen oder der Aktivierung der Produkte

TLVwA

2.123

§ 112 Abs. 2

Mitteilungen sowie Anordnung von Mitteilungen an das Strahlenschutzregister und Entgegennahme der Unterrichtungen

die nach lfd. Nr. 2.100 jeweils zuständige Behörde

2.124

§ 113 Abs. 1

Anordnung von Maßnahmen

soweit nicht bereits nach lfd. Nr. 2.1 bis 2.123 die Zuständigkeit einer Behörde bestimmt ist, die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.2 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde

2.125

§ 113 Abs. 4

Anordnung der Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt

die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.2 1.16.4 oder jeweils zuständige Behörde

2.126

§ 114

Gestattung der Abweichung von den Bestimmungen nach den §§ 34 bis 92 und 95 bis 104

soweit nicht bereits nach lfd. Nr. 2.1 bis 2.123 die Zuständigkeit einer Behörde bestimmt ist, die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.127

§ 115

Zustimmung der Behörde zur elektronischen Aufzeichnung und Buchführung

die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.128

§ 116

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 16 und 36 bis 46

die nach lfd. Nr. 1.16.1 bis 1.16.4 jeweils zuständige Behörde

2.129

(aufgehoben)

2.130

(aufgehoben)

3

Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) in der jeweils geltenden Fassung

3.1

§ 3 Abs. 1

Genehmigung zum Betrieb oder zur wesentlichen Veränderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung

a)

für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen
TLBA

b)

im Übrigen
TLVwA

3.2

§ 3 Abs. 8

Entgegennahme der Mitteilung über die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.3

§ 4 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb einer Röntgeneinrichtung
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.4

§ 4 Abs. 2 Satz 3

Entscheidung auf Antrag im Falle der Verweigerung der Erteilung der Bescheinigung durch den
Sachverständigen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.5

§ 4 Abs. 3 Satz 1

Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgeräts oder einer
Schulröntgeneinrichtung
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.6

§ 4 Abs. 6 Satz 1 und 3

Untersagung des angezeigten Betriebs einer Röntgeneinrichtung
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.7

§ 4a Abs. 1 Satz 1

Bestimmung von Sachverständigen
TMLFUN

3.8

§ 5 Abs. 1

Erteilung der Betriebsgenehmigung für einen Störstrahler
die nach lfd. Nr. 3.1 jeweils zuständige Behörde

3.9

§ 5 Abs. 7

Anordnung der Prüfung der für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmale eines Störstrahlers
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.10

§ 6 Abs. 1 Satz 1

Entgegennahme der Anzeige über die geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung
von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.11

§ 7 Abs. 1

Untersagung der Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.12

§ 7 Abs. 2

Untersagung der Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.13

§ 13 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme der Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

a)

im Rahmen des genehmigungsbedürftigen Betriebs nach den §§ 3 und 5 sowie im Rahmen des
anzeigebedürftigen Betriebs nach den §§ 4 und 6 für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen
TLBA

b)

im Rahmen des genehmigungsbedürftigen Betriebs nach den §§ 3 und 5 im Übrigen
TLVwA

c)

im Rahmen des anzeigebedürftigen Betriebs nach den §§ 4 und 6 im Übrigen
TLAtV

3.14

§ 13 Abs. 5 Satz 1

Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung oder das Ausscheiden des Strahlenschutzbeauftragten

die nach lfd. Nr. 3.13 jeweils zuständige Behörde

3.15

§ 14 Abs. 1 Satz 2

Feststellung gegenüber dem Strahlenschutzverantwortlichen, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als solcher im Sinne der Röntgenverordnung anzusehen ist
die nach lfd. Nr. 3.13 jeweils zuständige Behörde

3.16

§ 14 Abs. 2 Satz 2

Entgegennahme der Abschrift des Ablehnungsschreibens
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.17

§ 15a Satz 1

Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung

a)

in Genehmigungsverfahren nach den §§ 3 und 5 für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen,
sowie im Rahmen der Aufsicht über solche Anlagen und Betriebe
TLBA

b)

in sonstigen Genehmigungsverfahren nach den §§ 3 und 5
TLVwA

c)

im Rahmen der Aufsicht im Übrigen
TLAtV

3.18

§ 16 Abs. 3 Satz 6

Festlegung von Abweichungen von den Fristen der Konstanzprüfung

a)

in Genehmigungsverfahren nach den §§ 3 und 5 für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen,
sowie im Rahmen der Aufsicht über solche Anlagen und Betriebe
TLBA

b)

in sonstigen Genehmigungsverfahren nach den §§ 3 und 5
TLVwA

c)
im Rahmen der Aufsicht im Übrigen
TLAtV

3.19

§ 16 Abs. 4 Satz 3
Anordnung der Vorlage der Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.20

§ 16 Abs. 4 Satz 4
Festlegung von Abweichungen von den Fristen nach Satz 1 oder 2
die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde

3.21

§ 17 Abs. 2 Satz 4
Festlegung von Abweichungen von der Frist nach Satz 1
die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde

3.22

§ 17 Abs. 3 Satz 3
Anordnung der Vorlage der Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.23

§ 17 Abs. 3 Satz 4
Festlegung von Abweichungen von den Fristen nach Satz 1 und 2
die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde

3.24

§ 17a Abs. 1 Satz 1
Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen
TMSFG

3.25

§ 17a Abs. 1 Satz 2
Festlegungen zur Arbeitsweise der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen
TMSFG

3.26

§ 17a Abs. 1 Satz 3
Entgegennahme der Mitteilungen der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.27

§ 17a Abs. 4 Satz 2
Entgegennahme des Abdrucks der Anmeldung bei einer ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.28

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5
Entgegennahme der Durchschrift des Prüfberichts
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.29

§ 18 Abs. 1 Nr. 6

Anordnung der Vorlage des Bestandsverzeichnisses
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.30

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 2

Anforderung der Übersendung und Entgegennahme der Arbeitsanweisungen als zuständige Stelle sowie
Feststellung, dass ein ausreichender Schutz vor Strahlenschäden nicht gewährleistet ist
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.31

§ 18a Abs. 1 Satz 1

Anerkennung von Strahlenschutzkursen
TLVwA

3.32

§ 18a Abs. 1 Satz 3

Prüfung des Erwerbs und Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der im Strahlenschutz
erforderlichen Fachkunde für

a)

humanmedizinisch tätige Personen
LÄK

b)

zahnmedizinisch tätige Personen
LZÄK

c)

veterinärmedizinisch tätige Personen
LTÄK

d)

Strahlenschutzbeauftragte in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen
TLBA

e)

im Übrigen
TLVwA

3.33

§ 18a Abs. 1 Satz 5

Feststellung der Eignung der Strahlenschutzausbildung
TLVwA

3.34

§ 18a Abs. 2 Satz 1

Anerkennung von Kursen oder anderen geeigneten Fortbildungsmaßnahmen
TLVwA

3.35

§ 18a Abs. 2 Satz 2

Entgegennahme des Nachweises einer Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz auf andere geeignete Weise
TLVwA

3.36

§ 18a Abs. 2 Satz 3

Aufforderung zur Vorlage des Nachweises der Fachkunde
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.37

§ 18a Abs. 2 Satz 4

Entziehung der Fachkunde oder Erteilung von Auflagen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.38

§ 18a Abs. 2 Satz 5

Veranlassung der Überprüfung der Fachkunde
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.39

§ 19 Abs. 4

Festlegung von weiteren Kontroll- und Überwachungsbereichen
die nach lfd. Nr. 3.17 jeweils zuständige Behörde

3.40

§ 20 Abs. 4

Festlegung zum Betrieb von Störstrahlern nach § 5 Abs. 1
die nach lfd. Nr. 3.17 jeweils zuständige Behörde

3.41

§ 22 Abs. 1 Satz 2

Gestattung der Erteilung von Zutrittserlaubnissen in Strahlenschutzbereichen
die nach lfd. Nr. 3.17 jeweils zuständige Behörde

3.42

§ 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1

Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.43

§ 28 Abs. 3 Satz 4

Aufforderung zur Hinterlegung von Aufzeichnungen und Röntgenbildern; Bestimmung der Hinterlegungsstelle
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.44

§ 28c Abs. 2

Entgegennahme der Einverständniserklärung des Probanden
TLAtV

3.45

§ 28c Abs. 5 Satz 1

Aufforderung zur Vorlage von Erklärungen und Aufzeichnungen
TLAtV

3.46

§ 28e Abs. 1

Entgegennahme der Mitteilungen
TLAtV

3.47

§ 28e Abs. 2

Entgegennahme des Abschlussberichts
TLAtV

3.48

§ 28f

Anordnung einer ärztlichen Untersuchung
TLAtV

3.49

§ 31a Abs. 1 Satz 2

Zulassung einer effektiven Dosis von 50 Millisievert im Einzelfall für ein einzelnes Jahr, wobei für fünf aufeinander folgende Jahre 100 Millisievert nicht überschritten werden dürfen
die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde

3.50

§ 31a Abs. 3 Satz 3

Festlegung von den Sätzen 1 und 2 abweichender Grenzwerte
die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde

3.51

§ 31b Satz 2

Zulassung einer höheren Berufslebensdosis
die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde

3.52

§ 31c Satz 2

Zulassung von Ausnahmen bei Dosisüberschreitungen
die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde

3.53

§ 33 Abs. 1

Anordnung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.54

§ 33 Abs. 2

Anordnung von nachträglichen Schutzmaßnahmen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.55

§ 33 Abs. 6

Gestattung der Abweichung von Bestimmungen
die nach lfd. Nr. 3.17 jeweils zuständige Behörde

3.56

§ 34 Abs. 1 Satz 2

Bestimmung einer Stelle zur Vornahme von Ortsdosismessungen
die nach lfd. Nr. 3.17 jeweils zuständige Behörde

3.57

§ 34 Abs. 2 Satz 2

Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.58

§ 34 Abs. 2 Satz 3

Bestimmung der Hinterlegungsstelle
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.59

§ 35 Abs. 1 Satz 2

Zulassung von Ausnahmen von Satz 1
die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde

3.60

§ 35 Abs. 2 Satz 1

Registrierung von Strahlenpässen
TLAtV

3.61

§ 35 Abs. 2 Satz 3

Anerkennung von Aufzeichnungen über die Strahlenexposition, die außerhalb des Geltungsbereichs der
Röntgenverordnung ausgestellt worden sind
TLAtV

3.62

§ 35 Abs. 4 Satz 2

Bestimmung von Messstellen
TMSFG

3.62a

§ 35 Abs. 4 Satz 3

Gestattung der Verwendung eines Dosimeters nach Zustimmung einer nach Absatz 4 Satz 2 bestimmten
Messstelle
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.63

§ 35 Abs. 7 Satz 2

Festsetzung der Zeitabstände für die Einreichung von Dosimetern
die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde

3.64

§ 35 Abs. 7 Satz 5

Aufforderung der Messstelle zur Mitteilung der Ergebnisse
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.65

§ 35 Abs. 8

Anordnung abweichender Messungen und Festlegung von Ersatzdosen

die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.66

§ 35 Abs. 9 Satz 4

Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen und Bestimmung der Hinterlegungsstelle
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.67

§ 35 Abs. 9 Satz 7

Entgegennahme und Aufbewahrung nicht mehr benötigter Aufzeichnungen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.68

§ 35 Abs. 11

Entgegennahme der Mitteilung über Grenzwertüberschreitungen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.68a

§ 35 Abs. 12

Mitteilung der Prüfergebnisse auf Verlangen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.69

§ 35a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2

Mitteilung zur Eintragung in das Strahlenschutzregister sowie Anordnung der Übermittlung von
Feststellungen zu früher erhaltenen Körperdosen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.70

§ 35a Abs. 3

Entgegennahme der Auswertungen des Bundesamtes für Strahlenschutz
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.71

§ 35a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1

Anforderung und Weitergabe von Auskünften aus dem Strahlenschutzregister
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.72

§ 36 Abs. 4 Satz 2

Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.73

§ 37 Abs. 3

Abkürzung der Frist für arbeitsmedizinische Vorsorge
die nach lfd. Nr. 3.17 jeweils zuständige Behörde

3.74

§ 37 Abs. 4

Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge für beruflich strahlenexponierte Personen
der Kategorie B
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.75

§ 37 Abs. 5

Anordnung einer ärztlichen Untersuchung für in § 31a Abs. 3 genannte nicht beruflich strahlenexponierte Personen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.76

§ 38 Abs. 3 Satz 1 und 2

Entgegennahme und Aufforderung zur Vorlage der ärztlichen Bescheinigung
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.77

§ 39 Abs. 1

Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.78

§ 39 Abs. 2 Satz 1

Einholung eines ärztlichen Gutachtens
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.79

§ 40 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.80

§ 40 Abs. 2

Anordnung über die Weiterbeschäftigung von beruflich strahlenexponierten Personen
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.81

§ 41 Abs. 1 Satz 1

Ermächtigung von Ärzten
TLAtV

3.82

§ 41 Abs. 4 Satz 1

Aufforderung zur Vorlage und Übergabe der Gesundheitsakte; Bestimmung der zur Entgegennahme zuständigen Stelle
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.83

§ 42 Abs. 1

Entgegennahme der Meldung außergewöhnlicher Ereignisabläufe oder Betriebszustände
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.84

(aufgehoben)

3.85

§ 44

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.86

(aufgehoben)

3.87
(aufgehoben)

3.88
(aufgehoben)

4 Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) in der jeweils geltenden Fassung

4.1
§ 2 Abs. 3
Festlegung von Meßstellen
TMLFUN

4.2
§ 3
Wahrnehmung der Aufgaben der Länder
TLUG

4.3
§ 4 Abs. 3
Zugriff auf alle Thüringer
TMLFUN

4.4
§ 12
Landesdaten der Bundesmeßnetze Ausübung des Betretungsrechtes, Ermittlung und Probenahme
TLUG